IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina Naturale Tradizionale Europea MTE

Rekursreglement

Modulabschluss M2,
Trägerorganisation Fachrichtung TEN

Änderungsprotokoll

Datum	Inhalt
17.04.2023	4.8

Kontakt
IG TEN
Industriestrasse 3 / 6345 Neuheim
079 834 94 41
welcome@ig-ten.ch, www.ig-ten.ch

Geändert 17.04.2023 Leitungsausschss IG TEN
Gültig für die Prüfungen ab 05.06.2023

Art. 1 Zuständigkeit

1.1 Die Rekurskommission M2 der Trägerorganisation IG TEN (im Folgenden „Rekurskommission (RK)“ genannt) ist die erste Rekursinstanz. Sie ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen folgende Entscheide der Trägerorganisation:

- Nicht-Zulassung zur Modulprüfung M2
- Ausschluss oder Wegweisung vor oder während der Prüfung
- Negatives Prüfungsergebnis
- Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Modulprüfung M2

Art. 2 Zusammensetzung

2.1 Die Rekurskommission setzt sich aus einem Leiter / einer Leiterin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Vorstand der jeweiligen Trägerorganisation gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

2.2 Wählbar sind geeignete Personen mit ausreichenden Fachkenntnissen.
Nicht wählbar sind: Mitglieder der zweitinstanzlichen RK OdA AM; Mitglieder der LA und PK der Trägerschaft der IG TEN; Experten M2 der IG TEN.

Art. 3 Ausstand

3.1 Ist ein Mitglied der Rekurskommission in einer Rekursangelegenheit befangen, tritt es bei der Behandlung des entsprechenden Geschäfts in den Ausstand.

Art. 4 Rekurseinreichung und Frist

4.1 Rekurse können nur von betroffenen Kandidaten eingereicht werden.

4.2 Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Sekretariat der Trägerorganisation M2 der IG TEN schriftlich in der gewählten Prüfungssprache einzureichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

4.3 Der Rekurs hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel und weitere Dokumente sind beizulegen.

4.4 Der Eingang des Rekurses wird dem Rekurrenten umgehend schriftlich per Post oder per E-Mail bestätigt. Gleichzeitig wird eine Rechnung für die Rekursgebühr gestellt.

4.5 Die Rekursgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

4.6 Offensichtlich ungenügend begründete und dokumentierte Rekurse werden dem Rekurrenten nach Eingang der Rekursgebühr zurückgesandt. Dieser kann seinen Rekurs innerhalb von 14 Tagen vervollständigen.

4.7 Bei Nichteinhaltung der Fristen wird nicht auf den Rekurs eingetreten. Bereits einbezahlte Rekursgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

4.8 Soweit in diesem Reglement keine abweichende Regelung getroffen wird, sind das Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen sowie das Europäische Übereinkommens vom 16. Mai 1972 über die Berechnung von Fristen anwendbar. Als Feiertage gelten die im Kanton Zug anerkannten. Die Frist beginnt am Folgetag der Zustellung des eingeschrieben versandten des Prüfungsergebnisses zu laufen. Kann das Prüfungsergebnis einem Kandidaten nicht zugestellt werden, so gilt es 7 Tage nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt.

Art. 5 Verfahrensablauf

5.1 Das Sekretariat der Trägerorganisation M2 der IG TEN (ein Mitglied der Rekurskommission ist als Sekretariat bestimmt) ist zuständig für die Bestätigung des Rekurseinganges und die Einforderung der Rekursgebühr. Sie leitet den Rekurs mit den Unterlagen des Rekurrenten an den Leiter der Rekurskommission weiter.

5.2 Die Rekurskommission prüft, ob sie für den Rekurs zuständig ist (gemäss Art. 1) und ob er den Anforderungen formal genügt (siehe Art. 4.6).

5.3 Ist die Rekurskommission für die Behandlung des Rekurses nicht zuständig, tritt sie darauf nicht ein und teilt dies der Rekurrentin, dem Rekurrenten unter Angabe der Gründe mit. Die Rekursgebühr wird in diesem Fall zurückerstattet.

5.4 Die Rekurskommission trifft die notwendigen Abklärungen (Stellungnahmen der Experten, Prüfungskommission etc.), dokumentiert das Rekursverfahren und protokolliert alle Gespräche.

5.5 Die Rekurskommission kann den Entscheid der Prüfungskommission bestätigen, aufheben oder zur Neubeurteilung an die Prüfungskommission zurückweisen.

5.6 Die Persönlichkeitsrechte der am Rekurs Beteiligten und betroffener Dritter sind zu wahren.

Art. 6 Rekursentscheid und Archivierung

6.1 Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (siehe dazu Ausstandsregelung Art. 3.1).

6.2 Die RK fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
Bei Stimmgleichheit hat die Leitungsperson den Stichentscheid.

6.3 Der Rekursentscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher auf die nächste Rekursinstanz der OdA AM hingewiesen wird.

6.4 Der Rekursentscheid wird dem Rekurrenten schriftlich und eingeschrieben zugestellt.
PK und LA der Trägerschaft M2 der IG TEN sowie die Geschäftsstelle der OdA AM werden per Mail über den Entscheid informiert.

6.5 Nach Abschluss des Rekursverfahrens werden sämtliche Rekursakten im Sekretariat der Trägerorganisation M2 der IG TEN archiviert. Die Akten sind mindestens während 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

Art. 7 Rekursgebühr

7.1 Mit dem Einreichen eines Rekurses hat der Rekurrent eine Rekursgebühr von CHF 1000.- zu leisten. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Rekurses. Wird dem Rekurs stattgegeben, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

7.2 Wird der Rekurs durch die zweite Rekursinstanz der OdA AM gutgeheissen, werden dem Rekurrenten die Gebühren zurückerstattet. Eine Rückweisung des Rekursentscheids durch die zweite Rekursinstanz an die RK der Trägerorganisation gilt dabei nicht als Gutheissung des Rekurses.

Art. 8 Tätigkeitsbericht

8.1 Alle Rekurse müssen in der Prüfungsevaluation zhd QSK OdA AM aufgeführt werden.
Die RK erstattet der LA Trägerschaft M2 der IG TEN jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.